

U n t e r r i c h t u n g

durch die Ministerin der Finanzen

Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung
(§ 37 Abs. 4 Halbsatz 2 der Landeshaushaltsordnung – LHO –)

Schreiben der Ministerin der Finanzen vom 4. Juni 2018 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 Halbsatz 2 LHO teile ich mit, dass ich nach § 37 Abs. 1 LHO meine Einwilligung zu einer außerplanmäßigen Ausgabe im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 82 Titel 711 76 – Kleinere Neu-, Um- und Erweiterungsbauten – in Höhe von 1 353 900 Euro erteilt habe.

Die Mittel sind für Baumaßnahmen in der Landeseinrichtung für Asylbegehrende und Ausreisepflichtige (LefAA) im Bereich der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige in Ingelheim vorgesehen. Die baulichen Maßnahmen sollen die Sicherheit in der Gewahrsamseinrichtung erhöhen. Um Fluchtversuche zu verhindern, sind die Ausgaben sachlich und zeitlich unabweisbar. Die Notwendigkeit der Sicherheitsvorkehrungen war zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung nicht abzusehen.

Die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 LHO liegen vor.

Eine betragsmäßige Gegenfinanzierung erfolgt bei Kapitel 07 82 Titel 517 73 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte und Ausstattungsgegenstände) im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende.

Doris Ahnen
Staatsministerin